



Amtliche Bekanntmachung

- Sitzung des Gemeindeausschusses der Gemeinde Bünsdorf -

Am **Montag, 2. September 2024**, findet um **19:30 Uhr** in der Gaststätte König Ludwig, Dörpstraat 1, 24794 Bünsdorf eine Sitzung des Gemeindeausschusses der Gemeinde Bünsdorf statt, zu der Sie eingeladen werden.

T A G E S O R D N U N G

Die unter der Überschrift „Voraussichtlich nicht öffentlicher Teil“ aufgeführten Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung unter TOP 2 voraussichtlich nicht öffentlich beraten.

TOP	Text
<u>Voraussichtlich öffentlicher Teil</u>	
1.	Begrüßung und Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden, sowie Anträge zur Tagesordnung
2.	Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten dieser Sitzung
3.	Mitteilungen des Vorsitzenden
4.	Anstehende Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen
5.	Begehung der Straßen und Wege in der Gemeinde sowie die erforderliche Dokumentation
6.	Öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Beitritt der Gemeinden Groß Wittensee, Klein Wittensee und Osterby in die AöR - Kinderbetreuung in den Hüttener Bergen zum 01.01.2025
7.	Grundsatzbeschluss über die Umsetzung des Projekts „Dorfhilfe“
8.	Teilnahme der antragsstellenden Windkraftfirma an der Einwohnerversammlung hier: Antrag der WLB-Fraktion
9.	Auswertung der Online-Befragung zum Neubaugebiet „Auenland“
10.	Feuerwehrangelegenheiten
10.a.	Beschaffung Rollwagen
10.b.	Richtlinien zur Bezuschussung der Führerscheinausbildung
10.c.	Slipstelle
11.	Nutzung und Überwachung Seewiese und Grillplatz
12.	Aufnahme von Hinweisen durch Einwohnerinnen und Einwohner
<u>Voraussichtlich nicht öffentlicher Teil</u>	
13.	Grundstücksangelegenheiten
14.	Abgabe von Stellungnahmen zu eingegangenen Bauanträgen und Bauvoranfragen (sofern vorhanden)

Fedder

Vorsitzender

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeindevausschusses der Gemeinde
Bünsdorf
vom 02.09.2024

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:34 Uhr

Sitzungsort: Gaststätte König Ludwig, Dörpstraat 1, 24794 Bünsdorf

Anwesend sind:

a) stimmberechtigt:

Herr Carsten Fedder	GV	Vorsitz
Frau Elke Kuhr	GV	
Frau Sabine Aloe	GV	
Frau Britta Holzhäuser	GV	
Herr Henning Skuppin	bM	
Frau Wiebke Germer	bM	
Herr Ernst Willhöft	bM	

b) nicht stimmberechtigt:

Herr Thorsten Schulz	BGM
Frau Ann-Christin Labann	Protokoll/Verwaltung

Die Mitglieder des Gemeindevausschusses der Gemeinde Bünsdorf sind durch Einladung des Vorsitzenden vom 22.08.2024 auf Montag, 2. September 2024, 19:30 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung zu dieser Sitzung eingeladen worden. Tag, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekannt gegeben worden.

Die abschließende Tagesordnung lautet:

TAGESORDNUNG

TOP	Text	Sitzungsvorlage
	<u>öffentlicher Teil</u>	
1.	Begrüßung und Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden, sowie Anträge zur Tagesordnung	
2.	Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten dieser Sitzung	
3.	Mitteilungen des Vorsitzenden	
4.	Anstehende Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen	

- | | | |
|-------|---|-------------|
| 5. | Begehung der Straßen und Wege in der Gemeinde sowie die erforderliche Dokumentation | 06/2024/018 |
| 6. | Öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Beitritt der Gemeinden Groß Wittensee, Klein Wittensee und Osterby in die AöR - Kinderbetreuung in den Hüttener Bergen zum 01.01.2025 | 06/2024/019 |
| 7. | Grundsatzbeschluss über die Umsetzung des Projekts „Dorfhilfe“ | 06/2024/020 |
| 8. | Teilnahme der antragsstellenden Windkraftfirma an der Einwohnerversammlung
hier: Antrag der WLB-Fraktion | 06/2024/021 |
| 9. | Auswertung der Online-Befragung zum Neubaugebiet „Auenland“ | 06/2024/023 |
| 10. | Feuerwehrangelegenheiten | |
| 10.a. | Beschaffung Rollwagen | 06/2024/022 |
| 10.b. | Richtlinien zur Bezuschussung der Führerscheinausbildung | 06/2024/024 |
| 10.c. | Slipstelle | |
| 11. | Nutzung und Überwachung Seewiese und Grillplatz | |
| 12. | Aufnahme von Hinweisen durch Einwohnerinnen und Einwohner | |

nicht öffentlicher Teil

13. Grundstücksangelegenheiten
14. Abgabe von Stellungnahmen zu eingegangenen Bauanträgen und Bauvoranfragen (sofern vorhanden)
15. Personalangelegenheiten

Zu den Tagesordnungspunkten:

- TOP 1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden, sowie Anträge zur Tagesordnung**

Um 19:30 Uhr eröffnet Herr Vorsitzender Fedder die Sitzung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Bünsdorf, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Einwendungen gegen Form und Frist der Einladung werden nicht erhoben.
Es wird folgender Antrag zur Tagesordnung gestellt:

Erweiterung der Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil um TOP 15 „Personalangelegenheiten“.

Beschluss:

Der Gemeindevorstand beschließt die Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil um den TOP 15 „Personalangelegenheiten“ zu erweitern.

Abstimmungsergebnis:

7	Jastimmen	0	Neinstimmen	0	Enthaltungen
---	-----------	---	-------------	---	--------------

TOP 2. Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten dieser Sitzung

Beschluss:

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Bünsdorf beschließt gemäß § 35 Abs. 2 GO die Öffentlichkeit zu dem Tagesordnungspunkten 13 bis 15 auszuschließen.

Abstimmungsergebnis:

7	Jastimmen	0	Neinstimmen	0	Enthaltungen
---	-----------	---	-------------	---	--------------

TOP 3. Mitteilungen des Vorsitzenden

Vorsitzender Fedder übergibt BGM Schulz das Wort.

BGM Schulz berichtet unter Angabe näherer Erläuterungen über folgende Themen:

- Hausnummer Feuerwehrgerätehaus
Dem Feuerwehrgerätehaus wurde die Hausnummer 1b zugeteilt. Die Hausnummer muss noch am Gebäude angebracht werden.
- 90-Jahr-Feier der Feuerwehr Bünsdorf am 14.09.2024 ab 17:00 Uhr. Ab 16:00 Uhr Marsch zum Ehrenmal und anschließende Kranzniederlegung
- Besichtigung des Saugstutzen im Bereich Mückenbarg mit Fa. Paasch. Auf Empfehlung soll zunächst mit eigenen Mitteln gehandelt werden.
- Nutzung Seewiese (weiteres in TOP 11)
- Zensus 2022
Die Gemeinde hat nach Auswertung des Zensus 2022 91 Einwohner weniger als gemeldet. Dieses hat finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinde. Das weitere Vorgehen wird derzeit mit dem Amt besprochen.

Weiterhin teilt Vorsitzender Fedder mit, dass das Werbeschild für den 14.09.2024 an

der Landesstraße von der Straßenmeisterei entfernt wurde.

TOP 4. Anstehende Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen

GV Holzhäuser merkt an, dass der Weg in Wentorf zugewachsen ist. In diesem Zusammenhang wird vereinbart am 28.09.2024 um 10:30 Uhr (Treffpunkt Feuerwehrgerätehaus) eine Begehung der Straßen und Wege im Sinne von TOP 5 durchzuführen.

BGM Schulz teilt mit, dass der Termin mit dem Elektriker hinsichtlich der Straßenbeleuchtung und Elektrik nicht stattgefunden hat. Er setzt sich erneut mit dem Elektriker in Verbindung.

Ein Einwohner merkt an, dass die Straßengullys im Bereich Aukamp nicht richtig funktionieren. BGM Schulz teilt mit, dass der Gemeindearbeiter dran ist.

TOP 5. Begehung der Straßen und Wege in der Gemeinde sowie die erforderliche Dokumentation Vorlagen-Nr. 06/2024/018

Vorsitzender Fedder erläutert den Sachverhalt.

Es wird vorgeschlagen den Vordruck um die Spalte „Rechnungsnummer“ zu ergänzen.

Beschluss:

Der Gemeindevorstand wird über die Begehung der Straßen und Wege sowie die sich darauf ggfls. ergebenden Maßnahmen berichten, sobald die Begehung erfolgt ist. Erforderliche Maßnahmen zur Mängelbeseitigung werden anhand eines Formblatts (gemäß Anlage) dokumentiert. Die Aufbewahrung dieser Dokumentation erfolgt in der Amtsverwaltung.

Abstimmungsergebnis:

7	Jastimmen	0	Neinstimmen	0	Enthaltungen
---	-----------	---	-------------	---	--------------

TOP 6. Öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Beitritt der Gemeinden Groß Wittensee, Klein Wittensee und Osterby in die AöR - Kinderbetreuung in den Hüttener Bergen zum 01.01.2025 Vorlagen-Nr. 06/2024/019

Vorsitzender Fedder führt in die Thematik ein und übergibt anschließend das Wort an BGM Schulz, welcher weitere Erläuterungen vornimmt.

Seitens der Mitglieder des Gemeindevorstandes werden Fragen hinsichtlich der

Stimmenanzahl, der Auswirkungen auf die Finanzkraft der Gemeinde und der allgemeinen Kosten gestellt.

Beschluss:

Der Ausschuss empfiehlt den öffentlich-rechtlichen Vertrag über den Beitritt der Gemeinden Groß Wittensee, Klein Wittensee und Osterby in die AÖR – Kinderbetreuung in den Hüttener Bergen zum 01.01.2025 in vorliegender Fassung zu beschließen. Die Organisationssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen Kinderbetreuung in den Hüttener Bergen ist Bestandteil des Vertrages.

Der Bürgermeister wird ermächtigt Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen, die redaktioneller Art und nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Abstimmungsergebnis:

7	Jastimmen	0	Neinstimmen	0	Enthaltungen
----------	------------------	----------	--------------------	----------	---------------------

**TOP 7. Grundsatzbeschluss über die Umsetzung des Projekts „Dorfhilfe“
Vorlagen-Nr. 06/2024/020**

Vorsitzender Fedder übergibt das Wort an BGM Schulz.

BGM Schulz erläutert den Sachverhalt und beantwortet aufkommende Fragen. Er stellt klar, dass die Gemeinde mit diesem Beschluss eine Schmerzgrenze für das Projekt festlegt. Detailfragen zur konkreten Ausgestaltung des Projekts (Dienstvorgesetzter, Ablauf etc.) können erst besprochen werden, sofern jede Gemeinde einen Grundsatzbeschluss gefasst hat.

Beschluss:

Der Gemeindevorschuss empfiehlt, das Projekt „Dorfhilfe“ vorbehaltlich der Gewährung der Förderung

- in den ersten drei Jahren mit Förderung zu maximalen jährlichen Kosten von [~~Nichtzutreffendes streichen~~ Szenario | ~~A 6.268,55 €~~ | B 7.164,54 € | ~~C 8.060,54 €~~ | ~~D 8.956,54 €~~ | ~~E 9.852,53 €~~] sowie
- ab dem vierten Jahr ohne Förderung zu maximalen jährlichen Kosten von [~~Nicht-zutreffendes streichen~~ Szenario | ~~A 16.054,42 €~~ | B 18.349,16 € | ~~C 20.643,90 €~~ | ~~D 22.938,64 €~~ | ~~E 25.233,38 €~~]

umzusetzen.

Da die Projektkosten erst dann im Detail ermittelt werden können, wenn feststeht, wie viele Gemeinden im Projekt mitwirken, ist zunächst der vorliegenden Grundsatzbeschluss zu fassen. Der Beschluss über Bereitstellung der Kofinanzierung bzw. der Haushaltsmittel wird zu einem späteren Zeitpunkt gefasst. Die oben festgelegten maximalen Kosten werden jedoch nicht überschritten. Jede Gemeinde wird sodann den gleichen Betrag je Einwohner zahlen.

Gemeindevorschuss empfiehlt, neben dem Bürgermeister folgende Person für die Steuerungsgruppe „Dorfhilfe“ zu benennen: GV Britta Holzhäuser.

Abstimmungsergebnis:

7	Jastimmen	0	Neinstimmen	0	Enthaltungen
---	-----------	---	-------------	---	--------------

**TOP 8. Teilnahme der antragsstellenden Windkraftfirma an der
Einwohnerversammlung
hier: Antrag der WLB-Fraktion
Vorlagen-Nr. 06/2024/021**

Vorsitzender Fedder übergibt das Wort an GV Holzhäuser aus der WLB-Fraktion.

GV Holzhäuser verliert den Antrag. Die antragsstellende Fraktion kritisiert die Wertung als förmlichen Antrag zur Tagesordnung.

BGM Schulz erläutert den Sachverhalt. Eine Diskussion über das Thema entsteht. Innerhalb des Ausschusses besteht Konsens darüber, dass die Einwohnerversammlung keine Werbeveranstaltung werden soll. Dennoch sollte in der Einwohnerversammlung ein rechtlich sicherer Rahmen zur Thematik sichergestellt werden.

Herr Wulf vom Amt Hüttener Berge wird bei der Einwohnerversammlung anwesend sein.

Beschluss:

Der Gemeindevorstand stimmt dem Antrag der WLB-Fraktion zu.

Abstimmungsergebnis:

6	Jastimmen	1	Neinstimmen	0	Enthaltungen
---	-----------	---	-------------	---	--------------

**TOP 9. Auswertung der Online-Befragung zum Neubaugebiet „Auenland“
Vorlagen-Nr. 06/2024/023**

Vorsitzender Fedder erläutert den Sachverhalt. An dieser Stelle dankt er BGM Schulz für die Auswertung der Befragung.

Es werden Fragen zur Umfrage beantwortet.

Beschluss:

Der Ausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Ergebnisse der online-Befragung an das beauftragte Planungsbüro weiterzugeben und bei der weiteren Ausarbeitung / Konkretisierung des Bebauungskonzeptes zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

4	Jastimmen	0	Neinstimmen	3	Enthaltungen
---	-----------	---	-------------	---	--------------

TOP 10.a. Beschaffung Rollwagen
Vorlagen-Nr. 06/2024/022

Vorsitzender Fedder führt in die Thematik ein und beantwortet gemeinsam mit GV Jürgen Kuhr aufkommende Fragen zur Thematik.

Weiterhin wurde angeregt ein Vergleichsangebot einzuholen.

Beschluss:

Der Gemeindevorstand empfiehlt, einen rollbaren Wagen zum Transport der vorhandenen Tragkraftspritze (TS) zu beschaffen. Der Bürgermeister wird ermächtigt den Auftrag zur Herstellung des Rollwagens laut vorliegendem Angebot in Höhe von 2.975,00 € zu erteilen. Die erforderlichen Mittel werden über einen Nachtrag bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis:

7	Jastimmen	0	Neinstimmen	0	Enthaltungen
---	-----------	---	-------------	---	--------------

**TOP 10.b. Kostenübernahme für die Wiedererteilung der Klasse C
Fahrerlaubnis**
Vorlagen-Nr. 06/2024/024

Der Vorsitzende erläutert die Thematik und beantwortet Fragen.

Es entsteht eine kurze Diskussion über das Thema. Es wird angemerkt, dass sich die Kosten innerhalb des Budgets bewegen sollten.

Beschluss:

Der Gemeindevorstand empfiehlt die Nachschulungen zur Wiedererlangungen der Führerscheinklasse C im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

5	Jastimmen	0	Neinstimmen	2	Enthaltungen
---	-----------	---	-------------	---	--------------

TOP 10.c. Slipstelle

Es wird das Wort an ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr übergeben.

Es wird berichtet, dass versuchsweise ein Gitterrost eingelassen wurde. Dadurch gibt es aktuell keine Probleme. Sofern sich etwas ändert, wendet sich die Feuerwehr an die Gemeinde.

TOP 11. Nutzung und Überwachung Seewiese und Grillplatz

Es wird das Wort an den BGM übergeben, welcher den Sachverhalt erläutert und aufkommende Fragen beantwortet.

Die Überlegung die Seewiese mit Videokameras oder Attrappen auszustatten, wird datenschutzrechtlich nicht umsetzbar sein, da eine entsprechende Rechtsgrundlage für eine solche Installation fehlt.

Als alternative Lösungsvorschläge werden seitens der Ausschussmitglieder ein Objektschützer oder die kostenpflichtige Nutzung der Toiletten vorgeschlagen. BGM Schulz berichtet hierzu über den Zustand der Toiletten (keine Nutzung von Mülleimern, Hygienebeuteln etc.).

In diesem Zuge wird auch angeregt die Gebührensatzung anzupassen. Die Amtsverwaltung wird gebeten eine Erhöhung der Gebühren für Nicht-Bünsdorfer sowie die Festsetzung einer Art Strafgebühr bzw. eines Ordnungsgeldes zu überprüfen. Das Thema soll auf der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung beraten werden.

TOP 12. Aufnahme von Hinweisen durch Einwohnerinnen und Einwohner

Es liegen keine Hinweise vor.

Anschließend schließt Herr Vorsitzender Fedder den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeindeausschusses der Gemeinde Bünsdorf und bittet die Zuhörer und Pressevertreter/in, den Sitzungsraum zu verlassen. (Für den nicht öffentlichen Teil siehe gesondertes Protokoll!)

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit betritt niemand mehr den Sitzungsraum, somit wird auf eine Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse verzichtet.

Um 21:34 Uhr schließt Herr Vorsitzender Fedder die Sitzung des Gemeindeausschusses der Gemeinde Bünsdorf und dankt allen für die rege Mitarbeit.

gez. Fedder
Vorsitzender

gez. Labann
Protokollführerin

**Auszug aus der öffentlichen Niederschrift
über die Sitzung des Gemeindeausschusses der Gemeinde
Bünsdorf
am Montag, 2. September 2024**

TOP 1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden, sowie Anträge zur Tagesordnung

Um 19:30 Uhr eröffnet Herr Vorsitzender Fedder die Sitzung des Gemeindeausschusses der Gemeinde Bünsdorf, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Einwendungen gegen Form und Frist der Einladung werden nicht erhoben.
Es wird folgender Antrag zur Tagesordnung gestellt:

Erweiterung der Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil um TOP 15 „Personalangelegenheiten“.

Beschluss:

Der Gemeindeausschuss beschließt die Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil um den TOP 15 „Personalangelegenheiten“ zu erweitern.

Abstimmungsergebnis:

7	Jastimmen	0	Neinstimmen	0	Enthaltungen
----------	------------------	----------	--------------------	----------	---------------------

**Auszug aus der öffentlichen Niederschrift
über die Sitzung des Gemeindevausschusses der Gemeinde
Bünsdorf
am Montag, 2. September 2024**

**TOP 2. Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von
Tagesordnungspunkten dieser Sitzung**

Beschluss:

Der Gemeindevausschuss der Gemeinde Bünsdorf beschließt gemäß § 35 Abs. 2 GO die Öffentlichkeit zu dem Tagesordnungspunkten 13 bis 15 auszuschließen.

Abstimmungsergebnis:

7	Jastimmen	0	Neinstimmen	0	Enthaltungen
----------	------------------	----------	--------------------	----------	---------------------

**Auszug aus der öffentlichen Niederschrift
über die Sitzung des Gemeindevausschusses der Gemeinde
Bünsdorf
am Montag, 2. September 2024**

TOP 3. Mitteilungen des Vorsitzenden

Vorsitzender Fedder übergibt BGM Schulz das Wort.

BGM Schulz berichtet unter Angabe näherer Erläuterungen über folgende Themen:

- Hausnummer Feuerwehrgerätehaus
Dem Feuerwehrgerätehaus wurde die Hausnummer 1b zugeteilt. Die Hausnummer muss noch am Gebäude angebracht werden.
- 90-Jahr-Feier der Feuerwehr Bünsdorf am 14.09.2024 ab 17:00 Uhr. Ab 16:00 Uhr Marsch zum Ehrenmal und anschließende Kranzniederlegung
- Besichtigung des Saugstutzen im Bereich Mückenbarg mit Fa. Paasch. Auf Empfehlung soll zunächst mit eigenen Mitteln gehandelt werden.
- Nutzung Seewiese (weiteres in TOP 11)
- Zensus 2022
Die Gemeinde hat nach Auswertung des Zensus 2022 91 Einwohner weniger als gemeldet. Dieses hat finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinde. Das weitere Vorgehen wird derzeit mit dem Amt besprochen.

Weiterhin teilt Vorsitzender Fedder mit, dass das Werbeschild für den 14.09.2024 an der Landesstraße von der Straßenmeisterei entfernt wurde.

**Auszug aus der öffentlichen Niederschrift
über die Sitzung des Gemeindefausschusses der Gemeinde
Bünsdorf
am Montag, 2. September 2024**

TOP 4. Anstehende Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen

GV Holzhäuser merkt an, dass der Weg in Wentorf zugewachsen ist. In diesem Zusammenhang wird vereinbart am 28.09.2024 um 10:30 Uhr (Treffpunkt Feuerwehrgerätehaus) eine Begehung der Straßen und Wege im Sinne von TOP 5 durchzuführen.

BGM Schulz teilt mit, dass der Termin mit dem Elektriker hinsichtlich der Straßenbeleuchtung und Elektrik nicht stattgefunden hat. Er setzt sich erneut mit dem Elektriker in Verbindung.

Ein Einwohner merkt an, dass die Straßengullys im Bereich Aukamp nicht richtig funktionieren. BGM Schulz teilt mit, dass der Gemeindearbeiter dran ist.



Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Gemeindeausschuss Bünsdorf	02.09.2024	öffentlich	5.

Begehung der Straßen und Wege in der Gemeinde sowie die erforderliche Dokumentation

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindeausschuss wird über die Begehung der Straßen und Wege sowie die sich darauf ggfls. ergebenden Maßnahmen berichten, sobald die Begehung erfolgt ist. Erforderliche Maßnahmen zur Mängelbeseitigung werden anhand eines Formblatts (gemäß Anlage) dokumentiert. Die Aufbewahrung dieser Dokumentation erfolgt in der Amtsverwaltung.

Sachverhalt:

Im Bericht über die überörtliche Prüfung 2022 - Ordnungsprüfung - beim Amt Hüttener Berge wurde auf folgendes hingewiesen:

„Straßenverkehrssicherungspflicht

Erforderlich ist eine Organisation, die gewährleistet, dass Kontrollen durch geeignetes Personal regelmäßig und in angemessenen Zeitabständen erfolgen und in Kontrollbüchern beweiskräftig dokumentiert werden. Mindestanforderungen sind ein Kontrollplan mit entsprechenden Dienstanweisungen sowie Kontrollbüchern zur Beweissicherung. In einem Kontrollplan werden Gemeindegebiete in Kontrollbezirke eingeteilt und nach dem Grad der Verkehrsbedeutung der Straßen und Wege unterteilt. Unter Berücksichtigung dessen legt der Plan die erforderlichen turnusmäßigen Straßenkontrollen genau fest. So wird eine lückenlose Erfassung aller Verkehrswege nach Zeiten und Prioritäten gewährleistet. Es wird detailliert geregelt, wer zuständig ist und wie Kontrollen zu erfolgen haben und zur Beweissicherung zu dokumentieren sind. Besonders wichtig sind klare Anweisungen darüber, was im Einzelnen zu kontrollieren ist. So müssen sich die Kontrollen auf den gesamten Straßenkörper und nicht nur auf die Fahrbahn und den Gehweg erstrecken.

Der Bauhof Owschlag führt auf dem Gebiet der Gemeinde **Owschlag** eine Straßenkontrolle in regelmäßigen Abständen unter Zuhilfenahme einer Software durch, die gleichzeitig die Ergebnisse festhält. Für die übrigen Gemeinden erfolgt laut Auskunft des Amtes die Kontrolle regelmäßig durch die Gemeindearbeitenden, die Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister oder Mandatsträger der Gemeindevertretungen. Eine Protokollierung über die Durchführung findet nur statt, wenn Schäden festgestellt werden.

Es wird empfohlen, den Umfang der Überprüfungen einschließlich der Anzahl der Begehungen pro Jahr in den Gemeinden festzulegen und die durchgeführten Begehungen zu dokumentieren, um im Schadensfall besser nachweisen zu können, dass die Gemeinden ihrer Verkehrssicherungspflicht nachgekommen sind.“

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, den Tagesordnungspunkt „Begehung der Straßen und Wege in der Gemeinde sowie die erforderliche Dokumentation“ einmal jährlich auf die Tagesordnung des jeweiligen Fachausschusses bzw. der Gemeindevertretung zu setzen.

Eine entsprechende Beschlussfassung der zuständigen gemeindlichen Gremien hat es im 4. Quartal 2022 gegeben. Auf die Sitzungsvorlage 06/2022/024 wird hingewiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Im Auftrag

Philipp

**Auszug aus der öffentlichen Niederschrift
über die Sitzung des Gemeindevausschusses der Gemeinde
Bünsdorf
am Montag, 2. September 2024**

TOP 5. Begehung der Straßen und Wege in der Gemeinde sowie die erforderliche Dokumentation
Vorlagen-Nr. 06/2024/018

Vorsitzender Fedder erläutert den Sachverhalt.

Es wird vorgeschlagen den Vordruck um die Spalte „Rechnungsnummer“ zu ergänzen.

Beschluss:

Der Gemeindevausschuss wird über die Begehung der Straßen und Wege sowie die sich darauf ggfls. ergebenden Maßnahmen berichten, sobald die Begehung erfolgt ist. Erforderliche Maßnahmen zur Mängelbeseitigung werden anhand eines Formblatts (gemäß Anlage) dokumentiert. Die Aufbewahrung dieser Dokumentation erfolgt in der Amtsverwaltung.

Abstimmungsergebnis:

7	Jastimmen	0	Neinstimmen	0	Enthaltungen
----------	------------------	----------	--------------------	----------	---------------------



Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Gemeindeausschuss Bünsdorf	02.09.2024	öffentlich	6.
Gemeindevertretung Bünsdorf	30.09.2024	öffentlich	8.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Beitritt der Gemeinden Groß Wittensee, Klein Wittensee und Osterby in die AöR - Kinderbetreuung in den Hüttener Bergen zum 01.01.2025

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt den öffentlich-rechtlichen Vertrag über den Beitritt der Gemeinden Groß Wittensee, Klein Wittensee und Osterby in die AöR – Kinderbetreuung in den Hüttener Bergen zum 01.01.2025 in vorliegender Fassung. Die Organisationssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen Kinderbetreuung in den Hüttener Bergen ist Bestandteil des Vertrages.

Der Bürgermeister wird ermächtigt Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen, die redaktioneller Art und nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Sachverhalt:

Im Rahmen eines Abwägungsprozesses haben sich die Gemeinden Groß Wittensee, Klein Wittensee und Osterby dafür ausgesprochen, der AöR „Kinderbetreuung in den Hüttener Bergen“ zum 01.01.2025 beizutreten. Damit verbunden ist der Betrieb der Kindertagesstätten in den Gemeinden Holzbunge (derzeit noch Bünsdorf), Groß Wittensee und Osterby Bünsdorf.

Gem. § 19d Abs. 4 GkZ bedarf der Beitritt zur Trägerschaft der Zustimmung aller Träger. Der hierfür erforderliche öffentlich-rechtliche Vertrag ist dieser Vorlage beigelegt. Die Entscheidung ist der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

Bestandteil des Vertrages ist eine neu zu erlassende Organisationssatzung, die ebenfalls beigelegt ist. Durch den Beitritt ergeben sich im Wesentlichen folgende Veränderungen:

Neue Verteilung des Stammkapitals (§ 1 Abs. 5)

Anzahl der Vorstandsmitglieder (§ 4 Abs. 1)

Verantwortlicher für die Kindertagesstätten in Groß Wittensee und Osterby (§ 4 Abs. 15 und 16)

Anzahl der Mitglieder im Verwaltungsrat (§ 5 Abs. 1)

Fachausschüsse der Kindertagesstätten Groß Wittensee und Osterby (§ 8)

Abweichende Regelungen durch den Beitritt (§ 14)

Inkrafttreten (§ 15)

Finanzielle Auswirkungen:

Höhe des jeweiligen Stammkapitals (§1 Abs. 5 Organisationssatzung)

Im Auftrag

Nielsen

Anlagen:

Entwurf Beitrittsvertrag zum 01.01.2025 (ID 441353)

Entwurf Organisationssatzung (ID 441948)

Entwurf, Stand 05.08.2024
**Öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Beitritt der Gemeinden Groß Wittensee,
Klein Wittensee und Osterby zur
Anstalt öffentlichen Rechts
„Kinderbetreuung in den Hüttener Bergen“
zum 01.01.2025**

Präambel

Zur Schaffung eines den Bedürfnissen der Kinder und Eltern entsprechenden Angebotes an Kindertageseinrichtungen und in Anbetracht der demografischen wie auch finanziellen Entwicklung in den Gemeinden wurde eine Anstalt öffentlichen Rechts geschaffen, die eine bessere Betreuung der Kinder und Auslastung der Kindertagesstätten ermöglicht sowie die interkommunale Zusammenarbeit stärkt.

Auf der Grundlage des § 19 c des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit §§ 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) schließen die Gemeinden Ahlefeld-Bistensee, Ascheffel, Borgstedt, Brekendorf, Bünsdorf, Damendorf, Groß Wittensee, Holzbunge, Hütten, Klein Wittensee, Neu Duvenstedt und Osterby folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1
Vertragsgegenstand

Die Gemeinden Groß Wittensee, Klein Wittensee und Osterby treten dem gemeinsamen Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§19 b ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) zum 01.01.2025 bei.

§ 2
Satzungen, Organe

Die Vertragspartner haben sich auf eine durch die AöR KiTa zu erlassende Satzung geeinigt. Die Satzung wird Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 1).

§ 3
Veröffentlichung

Der Beitritt der Gemeinden Groß Wittensee, Klein Wittensee und Osterby ist gemäß § 42 Abs. 4 LVwG örtlich bekannt zu machen.

§ 4
Laufzeit, Kündigung, Änderungen

1. Der Vertrag tritt mit dem Tage seiner Ausfertigung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Der Betriebsübergang der Kindergärten „Groß Wittensee“ und „Mäuseburg“ erfolgen mit Ablauf des 31.12.2024.
3. Jeder Vertragspartner kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kindergartenjahres kündigen; erstmals jedoch zum

31.07.2027. Das Recht zur Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen gemäß § 127 LVwG bleibt unberührt.

4. Kündigungen und Änderungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 5 Schlussvorschriften

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.
2. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.
3. Der öffentlich-rechtliche Vertrag vom 16. Juli 2013 über die Gründung der Anstalt öffentlichen Rechts (Anlage 2), der öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Beitritt der Gemeinde Brekendorf zum 01.12.2014 (Anlage 3) sowie der öffentlich-rechtliche Vertrag über den Beitritt der Gemeinden Bünsdorf, Holzbunge und Neu Duvenstedt zum 01.08.2019 (Anlage 4) sind Bestandteil dieses Vertrages.

Groß Wittensee, den XX.XX.XXXX

Jan Lau
-Bürgermeister-
Ahlefeld-Bistensee

Volker Walther
-Bürgermeister-
Groß Wittensee

Jörg Harder
-Bürgermeister-
Ascheffel

Ole Bening
-Bürgermeister-
Holzbunge

Wilfried Roggenbuck
-Bürgermeister-
Borgstedt

Sabine Palleske
-Bürgermeister-
Hütten

Rainer Mertens
-Bürgermeister-
Brekendorf

Jürgen Schröder
-Bürgermeister-
Klein Wittensee

Thorsten Schulz
-Bürgermeister-
Bünsdorf

Claus Kuhr
-Bürgermeister-
Neu Duvenstedt

Hans Nielsen
-Bürgermeister-
Damendorf

Andreas Lööck
-Bürgermeister-
Osterby

Entwurf, Stand 01.08.2024
Organisationssatzung
für das gemeinsame Kommunalunternehmen Kinderbetreuung
in den Hüttener Bergen
vom xx.xx.2024

Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinden Ahlefeld-Bistensee, Ascheffel, Borgstedt, Brekendorf, Bünsdorf, Damendorf, Groß Wittensee, Holzbunge, Hütten, Klein Wittensee, Neu Duvenstedt und Osterby.

Aufgrund von § 19 d des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens vom XX.XX.2024 folgende Organisationssatzung erlassen:

§ 1 Träger, Name, Sitz, Stammkapital, Wirkungsbereich, Finanzierung, Siegel

(1) Die Gemeinden Ahlefeld-Bistensee, Ascheffel, Borgstedt, Brekendorf, Bünsdorf, Damendorf, Groß Wittensee, Holzbunge, Hütten, Klein Wittensee, Neu Duvenstedt und Osterby sind Träger des Kommunalunternehmens „Kinderbetreuung in den Hüttener Bergen“.

(2) Das Kommunalunternehmen „Kinderbetreuung in den Hüttener Bergen“ ist ein selbständiges Unternehmen der Gemeinden in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 19 b GkZ). Es wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt. Es besitzt Dienstherrenfähigkeit.

(3) Das Kommunalunternehmen führt den Namen "Kinderbetreuung in den Hüttener Bergen" mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
Die Kurzbezeichnung lautet "AöR KiTa".

(4) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Groß Wittensee.

(5) Das Stammkapital beträgt insgesamt **25.000,00 Euro**.

Die Stammeinlagen (ermittelt je zur Hälfte anhand der Einwohnerzahl, Stand: 12/2022, sowie anhand der Betreuungsplätze der Einrichtung, Stand: 01.08.2024) sind wie folgt zu leisten:

Trärgemeinden der KiTa Hüttener Berge	Ahlefeld-Bistensee	1.405,24 €
	Ascheffel	2.851,02 €
	Damendorf	1.262,02 €
	Hütten	591,82 €
	gesamt	6.110,10 €

Trärgemeinde Kita Pustebblume	Borgstedt	5.460,99 €
Trärgemeinde Kinderstube Brekendorf	Brekendorf	2.658,89 €
Trärgemeinden der Kita Beerenhöhle (Bünsdorf, ab 2025 Holzbunge)	Bünsdorf	1.266,98 €
	Holzbunge	728,10 €
	Klein Wittensee	458,66 €
	Neu Duvenstedt	265,33 €
	gesamt	2.719,07 €
Trärgemeinde Kita Groß Wittensee	Groß Wittensee	4.320,78 €
Trärgemeinde Kita Mäuseburg	Osterby	3.730,17 €

(6) Das Kommunalunternehmen wirkt im Bereich der Trärgemeinden nach Absatz 1.

(7) Gemeinnützigkeit:

Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Kommunalunternehmens ist in § 2 Absatz 1 genannt. Der Satzungszweck wird durch die dort aufgeführten Aufgaben des Kommunalunternehmens verwirklicht.

Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Anstalt öffentlichen Rechts erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kommunalunternehmens fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Die AöR führt das Landessiegel mit der Umschrift „Kinderbetreuung in den Hüttener Bergen – Anstalt öffentlichen Rechts“.

§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens

(1) Aufgaben des Kommunalunternehmens sind insbesondere

- a) Betrieb von Kindertagesstätten
- b) Aufgabenerledigung nach dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG)
- c) Personalgestellung für die insofern erfahrene Fachkraft nach dem SGB VIII (Kindeswohlgefährdung) im Gebiet des Amtes Hüttener Berge
- d) Personalgestellung Vertretungskräfte im Bereich des Amtes Hüttener Berge
- e) Bedarfsplanung im Wirkungsbereich

(2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen nimmt die Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr.

(3) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

(4) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Trägergemeinden Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

Die Rechtssetzungsbefugnis schließt ein, dass das Kommunalunternehmen gemäß Kommunalabgabengesetz für das Land Schleswig-Holstein (KAG) Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe erheben und vollstrecken kann.

§ 3 Organe und Fachausschuss

(1) Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

(2) Weiterhin besitzt das Kommunalunternehmen einen oder mehrere Fachausschüsse (§ 8). Der oder die Fachausschüsse ist/sind keine Organe (§ 8).

§ 4 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, ist ehrenamtlich tätig und leitet die Anstalt. Er ist der gesetzliche Vertreter der Anstalt. Ein Mitglied wird vom Verwaltungsrat zur/zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellt und ein Mitglied zur/zum stellv. Vorsitzenden.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von 5 Jahren bestellt; erneute Bestellungen sind zulässig.

(3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde haben können, ist sie und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(7) Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten und von Beschäftigten. Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter dieser Beamtinnen und Beamten sowie der Beschäftigten.

(8) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen sowie Vertretungsregelungen enthält. Die Vorstände sind jeweils Einzelvertretungsbezugt.

(9) Das für kaufmännische Angelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied ist für das Rechnungswesen des Kommunalunternehmens verantwortlich.

(10) Das für Personalangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied ist für das Personalwesen des Kommunalunternehmens verantwortlich.

(11) Das für den Kindergarten „Hüttener Berge“ zuständige Vorstandsmitglied ist für den Kindergarten Hüttener Berge, mit Ausnahme der Aufgaben nach § 4 Abs. 9 und 10 dieser Satzung, verantwortlich.

(12) Das für den Kindergarten „Pustebume“ zuständige Vorstandsmitglied ist für den Kindergarten Pustebume, mit Ausnahme der Aufgaben nach § 4 Abs. 9 und 10 dieser Satzung, verantwortlich.

(13) Das für den Kindergarten „Brekendorf“ zuständige Vorstandsmitglied ist für den Kindergarten Brekendorf, mit Ausnahme der Aufgaben nach § 4 Abs. 9 und 10 dieser Satzung, verantwortlich.

(14) Das für den Kindergarten „Beerenhöhle“ zuständige Vorstandsmitglied ist für den Kindergarten Beerenhöhle, mit Ausnahme der Aufgaben nach § 4 Abs. 9 und 10 dieser Satzung, verantwortlich.

(15) Das für den Kindergarten „Groß Wittensee“ zuständige Vorstandsmitglied ist für den Kindergarten Groß Wittensee, mit Ausnahme der Aufgaben nach § 4 Abs. 9 und 10 dieser Satzung, verantwortlich.

(16) Das für den Kindergarten „Mäuseburg“ zuständige Vorstandsmitglied ist für den Kindergarten Mäuseburg, mit Ausnahme der Aufgaben nach § 4 Abs. 9 und 10 dieser Satzung, verantwortlich.

(17) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf die verwaltungsführende Einheit übertragen. Der Vorstand ist für die Aufgabenerledigung weiterhin letztverantwortlich.

§ 5 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus der/dem Vorsitzende(n) und 12 übrigen Mitgliedern. Die Gemeinden entsenden folgende Anzahl an Vertretern:

1. Ascheffel ein/e Vertreter
2. Ahlefeld-Bistensee ein/e Vertreter/in
3. Borgstedt ein/e Vertreter/in
4. Brekendorf ein/e Vertreter/in
5. Bünsdorf ein/e Vertreter/in

6. Damendorf ein/e Vertreter/in
7. Groß Wittensee ein/e Vertreter/in
8. Holzbunge ein/e Vertreter/in
9. Hütten ein/e Vertreter/in
10. Klein Wittensee ein/e Vertreter/in
11. Neu Duvenstedt ein/e Vertreter/in
12. Osterby ein/e Vertreter/in

Die Vertreter zu 1, 2, 5, 6, 8, 9, 10 und 11 haben jeweils eine Stimme. Die Vertreter zu 3, 4, 7 und 12 haben jeweils 4 Stimmen.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Gemeindevertretung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die der Gemeindevertretung angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Gemeindevertretung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrats wählt die Gemeindevertretung des betreffenden Trägers eine/n Stellvertreter/in. Für die Stellvertreter/innen gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend; scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats aus dem Verwaltungsrat aus, bleibt die Stellung seines Stellvertreters hiervon unberührt.

(3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

(4) Der Verwaltungsratsvorsitzende legt Widerspruch gegen Beschlüsse des Verwaltungsrates bei Rechtswidrigkeit ein.

(5) Der Verwaltungsrat hat den Organen der Gemeinden auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Organisationssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3)
2. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen
3. Bestellungen und Abberufungen des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstands
4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
5. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungnehmer des Kommunalunternehmens
6. den Vorschlag an die Prüfungsbehörde für die Bestellung der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers

7. Feststellung des Jahresabschlusses
8. die Ergebnisverwendung
9. die Entlastung des Vorstands
10. Zustimmung nach § 18 Abs. 5 KUVVO zu Mehrausgaben, die ihren Ansatz im Wirtschaftsplan um 5000 € überschreiten.

Im Fall der Nummer 2 unterliegen die Entscheidungen des Verwaltungsrats dem Zustimmungsvorbehalten der Gemeindevertretungen.

(4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzende(n) des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der/dem Vorsitzende(n) des Verwaltungsrats geleitet.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter(innen) anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder

2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter(in)) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) Ist die Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrats zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

(6) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der/vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

(8) Der Verwaltungsrat tagt öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Einzelfall gilt § 35 GO entsprechend.

§ 8 Fachausschüsse

(1) Zur fachlichen Beratung wird ein oder mehrere Fachausschüsse gebildet.

(2) Der Fachausschuss „Hüttener Berge“ setzt sich wie folgt zusammen:
Je einem Vertreter aus den Gemeinden Ahlefeld-Bistensee, Damendorf und Hütten sowie zwei Vertretern aus der Gemeinde Ascheffel.

(3) Der Fachausschuss „Pustebblume“ setzt sich aus 5 Vertretern der Gemeinde Borgstedt zusammen.

(4) Der Fachausschuss „Brekendorf“ setzt sich aus 9 Vertretern der Gemeinde Brekendorf zusammen.

(5) Der Fachausschuss „Beerenhöhle“ setzt sich wie folgt zusammen:
Je einem Vertreter aus den Gemeinden Bünsdorf, Holzbunge, Klein Wittensee und Neu Duvenstedt. Die Kirchengemeinde Bünsdorf nimmt mit einem Kirchenvorstandsmitglied als beratendes Mitglied am öffentlichen Teil des Fachausschusses ohne Stimmrecht teil.

(6) Der Fachausschuss „Groß Wittensee“ setzt sich aus 7 Vertretern der Gemeinde Groß Wittensee zusammen.

(7) Der Fachausschuss „Mäuseburg“ setzt sich mit 6 Vertretern wie folgt zusammen:
Mindestens 3 Vertreter/innen aus den Gemeinden Osterby und bis zu 3 Vertreter/innen aus der Gemeinde Windeby.

(8) Die Fachausschüsse unterstützen den Vorstand und den Verwaltungsrat bei der Erledigung ihrer Aufgaben im Hinblick auf die jeweilige Kindertagesstätte.

(9) Die jeweiligen Fachausschüsse nach § 8 Abs. 2 bis 7 dieser Satzung schlagen das Vorstandsmitglied nach § 4 Abs. 11 bis Abs. 16 vor. **Das Vorstandsmitglied aus dem Fachausschuss Mäuseburg ist von der Gemeinde Osterby zu stellen.**

(10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Von der Sitzung des Fachausschusses ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Vorsitzenden des Fachausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 9 Einberufung und Beschlüsse des Fachausschusses

Für die Einberufung und Beschlussfassung der Fachausschüsse gilt § 7 entsprechend.

§ 10 Verpflichtungserklärung

(1) Erklärungen, durch die die AöR verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem jeweiligen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(2) Wird für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Abs. 1.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Wert der Leistung der AöR den Betrag von 10.000 € im Einzelfall oder jährlich nicht übersteigt.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Der Wirtschaftsplan ist den Gemeinden zuzuleiten. **Die Verwaltung sowie die Kassengeschäfte der AöR nimmt das Amt Hüttener Berge wahr.**

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung durch die Prüfungsbehörde dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von dem Vorstand zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Gemeinden zuzuleiten.

(3) Die Wirtschaftsführung erfolgt getrennt nach Einrichtung und Gemeinde sowie allgemein.

(4) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen werden nach der Gemeindehaushaltsverordnung –Doppik- geführt (§ 28 Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt öffentlichen Rechts).

§ 12 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 13 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Fachausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates sowie der Ausschüsse, in die sie gewählt oder entsandt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Sofern ein Mitglied verhindert ist und sein Stellvertreter an einer Sitzung teilnimmt, steht diesem ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung zu.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes, des Verwaltungsrates sowie der Ausschüsse, an denen sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes erhalten neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €.
- (4) Die Entschädigungen sind, soweit erforderlich, nach Maßgabe des Transparenzgesetzes zu veröffentlichen.

§ 14 Abweichende Regelungen
aus Anlass des Beitritts der Gemeinden Groß Wittensee, Klein Wittensee und
Osterby

Abweichend von § 4 Absatz 2 dieser Satzung endet die Bestellung des Vorstandes nach § 4 Absatz 15 und 16 dieser Satzung mit der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates im Jahr 2028 und der Bestellung eines neuen Vorstandes. Eine erneute Bestellung des bisherigen Vorstandes ist zulässig.

§ 15 Inkrafttreten

- 1) Die Organisationssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationssatzung vom 01.08.2019 außer Kraft.
- 2) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Groß Wittensee, den XX.12.2024

Betz
-Vorstandsvorsitzender-

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Gründung der Anstalt öffentlichen Rechts „Kinderbetreuung in den Hüttener Bergen“

Präambel

Zur Schaffung eines den Bedürfnissen der Kinder und Eltern entsprechenden Angebotes an Kindertageseinrichtungen und in Anbetracht der demografischen wie auch finanziellen Entwicklung in den Gemeinden soll mit dieser Vereinbarung eine Anstalt öffentlichen Rechts geschaffen werden, die eine bessere Betreuung der Kinder und Auslastung der Kindertagesstätten ermöglicht sowie die interkommunale Zusammenarbeit stärkt.

Auf der Grundlage des § 19 c des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit §§ 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) schließen die Gemeinden Ahlefeld-Bistensee, Ascheffel, Borgstedt, Damendorf und Hütten folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Die Vertragsparteien errichten ein gemeinsames Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§19 b ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ)).
2. Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Kinderbetreuung in den Hüttener Bergen“, im folgenden „AöR KiTa“ genannt.
3. Die AöR KiTa hat ihren Sitz in Groß Wittensee.
4. Aufgabe der AöR KiTa ist die Umsetzung der aus dem Sozialgesetzbuch -8. Buch- (SGB VIII) und dem Kindertagesstättengesetz –KiTaG- den beteiligten Kommunen zugewiesenen Aufgaben und deren Interessen nach Maßgabe der Satzung zu fördern und zu unterstützen. Hierzu übertragen die Vertragsparteien die Aufgaben nach dem SGB VIII und dem Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein. Zu den Aufgabenschwerpunkten der AöR KiTa zählen u.a.
 - der Betrieb von Kindertageseinrichtungen
 - Durchführung der präventiven Sprachförderung
 - Bereitstellung der insofern erfahrenen Fachkraft (Kindeswohlgefährdung)
 - Abwicklung des Kostenausgleiches
 - Koordination von Vertretungskräften
 - Förderung der Tagespflegevermittlung (Vermittlungsstelle Eckernförde)
 - Geldleistungen an Tagespflegekräften
 - Zahlung von Betriebskostenzuschüssen an freie Träger
 - Bedarfsplanung in den beteiligten Gemeinden
5. Gemeinnützigkeit:
Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenord-

nung. Der Zweck des Kommunalunternehmens ist in § 2 Absatz 1 genannt. Der Satzungszweck wird durch die dort aufgeführten Aufgaben des Kommunalunternehmens verwirklicht.

Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Träger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kommunalunternehmens fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die AöR handelt gemeinnützig im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften.

§ 2

Satzungen, Organe

1. Die Vertragspartner haben sich auf eine durch die AöR KiTA zu erlassende Satzung geeinigt. Die Satzung wird Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 1).
2. Die Organe der AöR KiTA sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 3

Haushalts- und Wirtschaftsführung, Prüfungswesen

1. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie das Prüfungswesen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Landesverordnung über kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVVO) entsprechend.
2. Die AöR KiTA ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Der verabschiedete Wirtschaftsplan ist den Vertragspartnern unverzüglich zuzuleiten.
3. Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichtes über die Abschlussprüfung durch die Prüfungsbehörde ist der Jahresabschluss nebst Lagebericht und Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der festgestellte Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Vertragsparteien unverzüglich zuzuleiten.

§ 4

Personalausstattung und räumliche Ausstattung

1. Das Kommunalunternehmen verfügt über Personal, das es von den Trägern im Rahmen eines Teilbetriebsübergangs nach § 613 a BGB oder im Rahmen einer Personalgestellung von den Trägern erhält. Näheres bestimmt ein abzuschließender Personalüberleitungsvertrag.

- 2 Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung wird das Amt Hüttener Berge gegen Zahlung eines Verwaltungskostenanteils in Anspruch genommen. Das Amt Hüttener Berge, vertreten durch den Amtsdirektor, schlägt unverbindlich ein Vorstandsmitglied für die Aufgaben nach § 4 Absatz 9 und 10 der Organisationssatzung vor.
- 3 Die Träger stellen dem Kommunalunternehmen die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung, sofern diese nicht als Stammkapital eingebracht werden. Für die zur Verfügung gestellten Räume hat das Kommunalunternehmen eine angemessene Miete einschließlich Nebenkosten zu entrichten.

§ 5 Finanzielle Ausstattung

1. Die AöR KiTa wird mit einem Stammkapital von 25.000 EURO ausgestattet.
2. Die Vertragspartner zahlen jährliche Zuschüsse für die in ihrem Bereich wohnende und Leistungen in Anspruch nehmende Kinder sowie für die in ihrem Bereich befindlichen Einrichtungen.
3. Die allgemeinen Kosten werden nach der Finanzkraft nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes umgelegt.
4. Ein eventueller Jahresverlust ist auf neue Rechnung vorzutragen.

§ 6 Veröffentlichung

Die Errichtung der AöR KiTa ist gemäß § 42 Abs. 4 LVwG örtlich bekannt zu machen.

§ 7 Laufzeit, Kündigung, Änderungen

1. Der Vertrag tritt mit dem Tage seiner Ausfertigung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Das Kommunalunternehmen wird zum 01.07.2013 gegründet. Ein Betriebsübergang für den Kindergarten Pustebblume in Borgstedt erfolgt zum 01.08.2013 und ein weiterer Betriebsübergang für den Kindergarten Hummelnest in Ascheffel erfolgt zum 01.01.2014.
3. Jeder Vertragspartner kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kindergartenjahres kündigen; erstmals jedoch zum 31.07.2016. Das Recht zur Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen gemäß § 127 LVwG bleibt unberührt.
4. Kündigungen und Änderungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 8
Schlussvorschriften

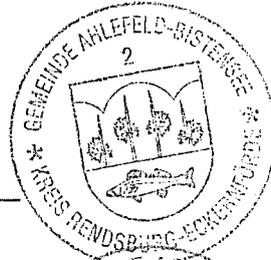
1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.
2. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Groß Wittensee, den 16. Juli 2013

Ahlefeld-Bistensee



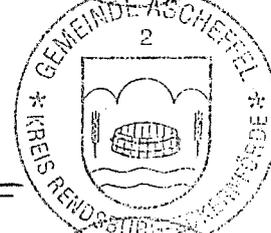
Detlef Kroll
-Bürgermeister-



Ascheffel



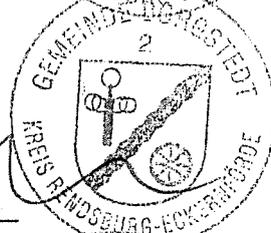
Günther Petersen
-Bürgermeister-



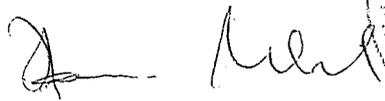
Borgstedt



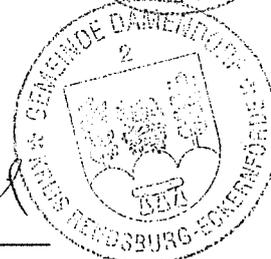
Gero Neidlinger
-Bürgermeister-



Damendorf



Hans Ulrich
-Bürgermeister-



Hütten



Georg Beyer
-Bürgermeister-



**Öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Beitritt der Gemeinde Brekendorf zur
Anstalt öffentlichen Rechts
„Kinderbetreuung in den Hüttener Bergen“
zum 01.12.2014**

Präambel

Zur Schaffung eines den Bedürfnissen der Kinder und Eltern entsprechenden Angebotes an Kindertageseinrichtungen und in Anbetracht der demografischen wie auch finanziellen Entwicklung in den Gemeinden soll mit dieser Vereinbarung eine Anstalt öffentlichen Rechts geschaffen werden, die eine bessere Betreuung der Kinder und Auslastung der Kindertagesstätten ermöglicht sowie die interkommunale Zusammenarbeit stärkt.

Auf der Grundlage des § 19 c des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit §§ 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) schließen die Gemeinden Ahlefeld-Bistensee, Ascheffel, Borgstedt, Brekendorf, Damendorf und Hütten folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Die Gemeinde Brekendorf tritt dem gemeinsamen Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§19 b ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) zum 01.12.2014 bei.

§ 2

Satzungen, Organe

1. Die Vertragspartner haben sich auf eine durch die AöR KitA zu erlassende Satzung geeinigt. Die Satzung wird Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 1).

§ 3

Veröffentlichung

1. Der Beitritt der Gemeinde Brekendorf ist gemäß § 42 Abs. 4 LVwG örtlich bekannt zu machen.

§ 4

Laufzeit, Kündigung, Änderungen

1. Der Vertrag tritt mit dem Tage seiner Ausfertigung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2. Der Betriebsübergang des Kindergartens Brekendorf erfolgt mit Ablauf des 31.12.2014.
3. Jeder Vertragspartner kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kindergartenjahres kündigen; erstmals jedoch zum 31.07.2016. Das Recht zur Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen gemäß § 127 LVwG bleibt unberührt.
4. Kündigungen und Änderungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 5 Schlussvorschriften

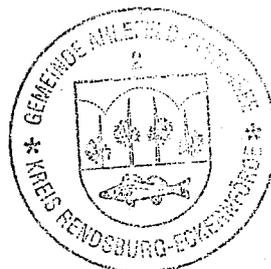
1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.
2. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.
3. Der öffentlich-rechtliche Vertrag vom 16. Juli 2013 über die Gründung der Anstalt öffentlichen Rechts ist Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 2)

Groß Wittensee, den 16.12.2014

Ahlefeld-Bistensee



Detlef Kroll
-Bürgermeister-



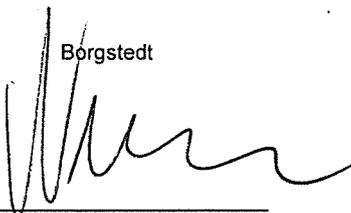
Ascheffel



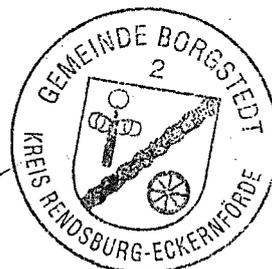
Günther Petersen
-Bürgermeister-



Borgstedt



Gero Neidlinger
-Bürgermeister-



Brekendorf

Gurhardt

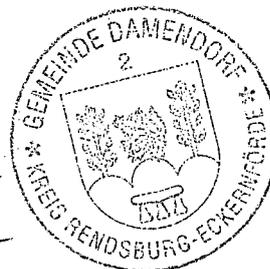
Gerhard Gurhardt
-Bürgermeister-



Damendorf

Hans Ulrich

Hans Ulrich
-Bürgermeister-



Hütten

Beyer

Georg Beyer
-Bürgermeister-



**Öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Beitritt der Gemeinden Bünsdorf, Holzbunge
und Neu Duvenstedt zur
Anstalt öffentlichen Rechts
„Kinderbetreuung in den Hüttener Bergen“
zum 01.08.2019**

Präambel

Zur Schaffung eines den Bedürfnissen der Kinder und Eltern entsprechenden Angebotes an Kindertageseinrichtungen und in Anbetracht der demografischen wie auch finanziellen Entwicklung in den Gemeinden wurde eine Anstalt öffentlichen Rechts geschaffen, die eine bessere Betreuung der Kinder und Auslastung der Kindertagesstätten ermöglicht sowie die interkommunale Zusammenarbeit stärkt.

Auf der Grundlage des § 19 c des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit §§ 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) schließen die Gemeinden Ahlefeld-Bistensee, Ascheffel, Borgstedt, Brekendorf, Bünsdorf, Damendorf, Holzbunge, Hütten und Neu Duvenstedt folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

**§ 1
Vertragsgegenstand**

Die Gemeinden Bünsdorf, Holzbunge und Neu Duvenstedt treten dem gemeinsamen Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§19 b ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) zum 01.08.2019 bei.

**§ 2
Satzungen, Organe**

Die Vertragspartner haben sich auf eine durch die AöR KiTa zu erlassende Satzung geeinigt. Die Satzung wird Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 1).

**§ 3
Veröffentlichung**

Der Beitritt der Gemeinde Bünsdorf, Holzbunge und Neu Duvenstedt ist gemäß § 42 Abs. 4 LVwG örtlich bekannt zu machen.

**§ 4
Laufzeit, Kündigung, Änderungen**

1. Der Vertrag tritt mit dem Tage seiner Ausfertigung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Der Betriebsübergang des Kindergartens Bünsdorf erfolgt mit Ablauf des 31.07.2019.

3. Jeder Vertragspartner kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kindergartenjahres kündigen; erstmals jedoch zum 31.07.2021. Das Recht zur Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen gemäß § 127 LVwG bleibt unberührt.
4. Kündigungen und Änderungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 5 Schlussvorschriften

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.
2. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.
3. Der öffentlich-rechtliche Vertrag vom 16. Juli 2013 über die Gründung der Anstalt öffentlichen Rechts (Anlage 2) sowie der öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Beitritt der Gemeinde Brekendorf zum 01.12.2014 (Anlage 3) ist Bestandteil dieses Vertrages

Groß Wittensee, den 04.06.2019



 Detlef Kroll
 -Bürgermeister-
 Ahlefeld-Bistensee



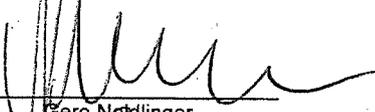
 Michael Mahrt
 -Bürgermeister-
 Damendorf



 Jörg Harder
 -Bürgermeister-
 Ascheffel



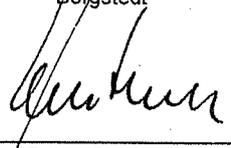
 Ole Bening
 -Bürgermeister-
 Holzbunge



 Gero Nedlinger
 -Bürgermeister-
 Borgstedt



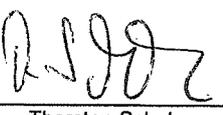
 Georg Beyer
 -Bürgermeister-
 Hütten



 Rainer Mertens
 -Bürgermeister-
 Brekendorf



 Claus Kuhr
 -Bürgermeister-
 Neu Duvenstedt



 Thorsten Schulz
 -Bürgermeister-
 Bünsdorf

**Auszug aus der öffentlichen Niederschrift
über die Sitzung des Gemeindeausschusses der Gemeinde
Bünsdorf
am Montag, 2. September 2024**

**TOP 6. Öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Beitritt der Gemeinden
Groß Wittensee, Klein Wittensee und Osterby in die AöR -
Kinderbetreuung in den Hüttener Bergen zum 01.01.2025
Vorlagen-Nr. 06/2024/019**

Vorsitzender Fedder führt in die Thematik ein und übergibt anschließend das Wort an BGM Schulz, welcher weitere Erläuterungen vornimmt.

Seitens der Mitglieder des Gemeindeausschusses werden Fragen hinsichtlich der Stimmenanzahl, der Auswirkungen auf die Finanzkraft der Gemeinde und der allgemeinen Kosten gestellt.

Beschluss:

Der Ausschuss empfiehlt den öffentlich-rechtlichen Vertrag über den Beitritt der Gemeinden Groß Wittensee, Klein Wittensee und Osterby in die AöR – Kinderbetreuung in den Hüttener Bergen zum 01.01.2025 in vorliegender Fassung zu beschließen. Die Organisationssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen Kinderbetreuung in den Hüttener Bergen ist Bestandteil des Vertrages.

Der Bürgermeister wird ermächtigt Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen, die redaktioneller Art und nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Abstimmungsergebnis:

7	Jastimmen	0	Neinstimmen	0	Enthaltungen
----------	------------------	----------	--------------------	----------	---------------------



Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Gemeindeausschuss Bünsdorf	02.09.2024	öffentlich	7.
Gemeindevertretung Bünsdorf	30.09.2024	öffentlich	9.

Grundsatzbeschluss über die Umsetzung des Projekts „Dorfhilfe“

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindeausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, das Projekt „Dorfhilfe“ vorbehaltlich der Gewährung der Förderung

- in den ersten drei Jahren mit Förderung zu maximalen jährlichen Kosten von [*Nicht-zutreffendes streichen* Szenario | **A** 6.268,55 € | **B** 7.164,54 € | **C** 8.060,54 € | **D** 8.956,54 € | **E** 9.852,53 €] sowie
- ab dem vierten Jahr ohne Förderung zu maximalen jährlichen Kosten von [*Nicht-zutreffendes streichen* Szenario | **A** 16.054,42 € | **B** 18.349,16 € | **C** 20.643,90 € | **D** 22.938,64 € | **E** 25.233,38 €]

umzusetzen.

Da die Projektkosten erst dann im Detail ermittelt werden können, wenn feststeht, wie viele Gemeinden im Projekt mitwirken, ist zunächst der vorliegenden Grundsatzbeschluss zu fassen. Der Beschluss über Bereitstellung der Kofinanzierung bzw. der Haushaltsmittel wird zu einem späteren Zeitpunkt gefasst. Die oben festgelegten maximalen Kosten werden jedoch nicht überschritten. Jede Gemeinde wird sodann den gleichen Betrag je Einwohner zahlen.

Gemeindeausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, neben dem Bürgermeister folgende Person/en für die Steuerungsgruppe „Dorfhilfe“ zu benennen: _____.

Sachverhalt:

Einleitung

Im Zuge der Daseinsvorsorge haben die sieben Gemeinden Ahlefeld-Bistensee, Brekendorf, Bünsdorf, Holzbunge, Klein Wittensee, Neu Duvenstedt und Sehestedt an der Entwicklung einer Projektidee mitgewirkt, um Bürgerinnen und Bürger in sozialen Belangen zu unterstützen. Das Projekt trägt den Arbeitstitel „Dorfhilfe“ und hat zum Ziel, Personal einzustellen, das Bürgerinnen und Bürgern Unterstützung in sozialen Belangen anbietet. Im Rahmen von drei Arbeitsgruppentreffen, die durch Recherchen und Beratungsgespräche ergänzt bzw. vor- und nachbereitet wurden, wurden die nachfolgende Tätigkeitsbeschreibung für eine „Dorfhilfe“ sowie die erste Kostenschätzung erarbeitet.

Herausforderung

Im ländlichen Raum ist eine zunehmende Einsamkeit älterer Menschen sowie abnehmende nachbarschaftliche Hilfe und sinkende Teilhabe am Dorfleben zu beobachten. Gerade ältere und erkrankte Menschen oder Menschen in anderen Notlagen, profitieren jedoch sehr von zwischenmenschlichen Beziehungen und sozialer Teilhabe.

Im Amt Hüttener Berge bieten bestehende Einrichtungen, wie die Pflegestützpunkte im Kreis Rendsburg-Eckernförde, wertvolle Hilfe und Beratung an. Jedoch sind darüberhinausgehende Unterstützungsbedarfe zu beobachten, die hierdurch nicht in vollem Umfang gedeckt werden können:

- Häufig treten Problemstellungen im Alltag auf, die nicht nur mit Erkrankungen und Pflegebedürftigkeit im Zusammenhang stehen.
- Die tatsächliche Inanspruchnahme bestehender Hilfsmöglichkeiten und Angebote ist oft mit (u. a. bürokratischen oder psychosozialen) Hürden verbunden.
- Angebote sind gerade im ländlichen Raum für Träger (z. B. Pflegedienste) oft unwirtschaftlich und daher nicht immer zugänglich.
- Ambulante Pflegedienste können aus Zeitgründen zumeist kaum soziale Unterstützung leisten. Der Vereinsamung von Menschen kann oft ebenfalls nicht durch diese vorgebeugt werden, was auch in fehlender Kenntnis lokaler Strukturen begründet liegt.
- Nachbarschaftshilfe und freiwilliges Engagement, die in der Vergangenheit oft wichtige Strukturen für Menschen in herausfordernden Lebenssituationen darstellten, sind zum Teil rückläufig und können nicht für alle Menschen mit Bedarfen Unterstützung leisten.

Tätigkeitsbeschreibung

Ziel der Dorfhilfe soll daher sein, nachbarschaftliche Hilfen, soziale Kontakte innerhalb der Dorfgemeinschaft, die Teilhabe älterer Menschen und die gesundheitliche Versorgung zu verbessern. Ein solches Hilfs- und Unterstützungsangebot soll bestehende Angebote ausdrücklich nicht ersetzen, sondern deren Zugänglichkeit verbessern.

Zielgruppe für die Unterstützungsleistungen der Dorfhilfe sind alle Menschen in herausfordernden Lebenssituationen z. B. junge Eltern, Trauernde und ältere Menschen.

Hieraus ergibt sich folgende Tätigkeitsbeschreibung für Dorfhilfe:

- Hilfsbedürftige Menschen/Familien in den Gemeinden erkennen, beraten und Hilfsangebote vermitteln. Insbesondere für die Annahme von Hilfsangeboten motivieren, deren Wirkung kontrollieren und die Teilnahme am sozialen und gesellschaftlichen Leben fördern.
- Beratung, Vermittlung und Unterstützung bei gesundheitlichen Problemen, z.B. Hausarztbesuch in der eigenen Häuslichkeit organisieren.
- Im Bereich der Hauswirtschaft (z. B. Essen, Einkaufen, Reinigung, Alltagsfahrten) kurzfristige (Nachbarschafts-)Hilfe zur Erstversorgung organisieren.
- Vernetzung mit lokalen, regionalen und überregionalen Leistungserbringern, Hilfsorganisationen und Anlaufstellen, z.B. Pflegestützpunkte oder gemeindliche Seniorenbeiräte.
- Organisation und/oder Durchführung von Informationsveranstaltungen zu den Themen Pflege, Gesundheit und Teilhabe.
- Kontaktperson und zentrale Anlaufstelle in der Region mit Hintergrundwissen über örtliche Strukturen und regionale Besonderheiten bzw. Problemlagen.

Herausfordernd könnte die Tätigkeit der Dorfhilfe insbesondere dort sein, wo sozialen An-

gebote oder Austausch und Zusammenhalt im Dorf eher gering ausgeprägt sind. Nichtsdestotrotz ist der aktive Aufbau von entsprechenden Angeboten nicht Aufgabe der Dorfhilfe. Sie könnte jedoch mit entsprechenden Ideen auf die Bürgermeister oder engagierte Bürger zugehen. Die Bürgermeister und Gemeindevertretungen der teilnehmenden Gemeinden müssen, für ein erfolgreiches Projekt, aktiv dazu beitragen, die Dorfhilfe im jeweiligen Dorf zu etablieren.

Erforderliche Personalressourcen

Im Rahmen von Beratungsgesprächen mit der Caritas und dem Dorfkümmerer-Netzwerk der Akademie für die ländlichen Räume wurde aus folgenden Gründen eine Empfehlung für mindestens zwei Stelleninhaber ausgesprochen:

- Abdeckung/Vertretung bei Ausfällen oder Urlaub
- Gegenseitige Unterstützung und gemeinsame Erarbeitung von Lösungen bei komplexeren Fällen
- Mehr unterschiedliche Fähigkeiten, Erfahrungen und Netzwerke werden eingebracht

Daher wird bei der nachfolgenden Berechnung der Personalkosten ein Stundenumfang von zwei Mal 20 Stunden (bzw. insgesamt 40 Stunden) zu Grunde gelegt. Der gesamte Stundenumfang von 40 Stunden sowie die entsprechende Vergütung wurde auf Grundlage der Personalstunden und Vergütung von Stelleninhabern mit ähnlichem Tätigkeitsumfang in Kommunen mit vergleichbarer Einwohnerzahl ermittelt.

Die tatsächlichen Personalkosten sind abhängig von der Qualifikation des einzustellenden Personals und können daher vorab nur geschätzt werden.

Als Alternative zur Einstellung eigenen Personals, bestünde nach Aussage von Herrn Springer, Landes- und Regionalleitung Caritasverband, grundsätzlich auch die Möglichkeit, einen freien Träger mit dem Projekt zu beauftragen und Personal von dort zu beziehen. Beispiel: Diakonie Altholstein stellt Personal für aufsuchende Hausbesuche im Amt Bornhöved.

Finanzielle Auswirkungen:

Geschätzte Projektkosten

Position	Kostenansatz	Erläuterung
Personalkosten 2 x 20 h	67.500,00 €	Eingruppierung: EG S8a Auf Grundlage der Vergütung von Stelleninhabern mit ähnlichem Tätigkeitsumfang in Kommunen mit vergleichbarer Einwohnerzahl
Personalverwaltungskosten (Gemeinkosten)	6.750,00 €	10 % der Personalkosten für Personalangelegenheiten, Haushalt, Organisation
Personalsachkosten	14.850,00 €	20 % der Personal- und Personalverwaltungskosten für Büroausstattung, Sachmittelverbrauch, Hard- und Software, Dienstfahrzeuge, Reisekosten usw.
Miete	6.600,00 €	60 % der derzeitigen Miete Gebäude Kindergarten Bündsdorf inkl. Nebenkosten i. H. v. 11.000 € jährlich
Gesamtkosten pro Jahr	95.700,00 €	
Gesamtkosten für 3 Jahre	287.100,00 €	

Finanzierungsplan mit Förderung für 3 Jahre

Bezug	Betrag
Gesamtkosten für 3 Jahre	287.100,00 €
Förderung AktivRegion Eckernförder Bucht für 3 Jahre	150.000,00 €
Förderung Zukunftsbudget (Festbetrag, Schätzung) für 3 Jahre	25.000,00 €
Eigenanteil für 3 Jahre	112.100,00 €
Eigenanteil pro Jahr	37.366,67 €

Errechnung verschiedener Kostenszenarios

Die Kosten für das Projekt Dorfhilfe sollen mit einem Einwohnerzahl-Schlüssel auf die sieben möglicherweise teilnehmenden Gemeinden aufgeteilt werden. Der Betrag, den jede Gemeinde zahlen muss, verändert sich, sobald eine oder mehrere der Gemeinden nicht am Projekt mitwirken. Daher wurden fünf Szenarios errechnet, die zeigen sollen, welche Beträge jede Gemeinde einbringen müsste, wenn weniger Gemeinden (und dementsprechend weniger Einwohner) im Projekt teilnehmen.

- **Szenario A:** 100 % wirken mit = 3.666 Einwohner
- **Szenario B:** 86 % wirken mit = 3.142 Einwohner
- **Szenario C:** 71 % wirken mit = 2.618 Einwohner
- **Szenario D:** 57 % wirken mit = 2.094 Einwohner
- **Szenario E:** 43 % wirken mit = 1.570 Einwohner

(Hinweis: Für die Errechnung der Szenarios wurden die Gesamtkosten fiktiv um den Anteil erhöht, um den sich die Einwohnerzahl in jedem Szenario reduziert. Nur so kann in jedem Szenario für jede Gemeinde ein Wert ermittelt werden.)

Je nach finaler Anzahl der teilnehmenden Gemeinden bestünde zudem die Möglichkeit den Stundenumfang der „Dorfhilfe“ zu verkleinern. Hierdurch könnten Kosten reduziert werden.

Kostenszenario mit Förderung pro Jahr (Förderung max. 3 Jahre)

	Szenario A	Szenario B	Szenario C	Szenario D	Szenario E
Ahlefeld-Bistensee	5.290,04 €	6.046,18 €	6.802,31 €	7.558,44 €	8.314,57 €
Brekendorf	10.529,12 €	12.034,10 €	13.539,09 €	15.044,07 €	16.549,05 €
Bünsdorf	6.268,55 €	7.164,54 €	8.060,54 €	8.956,54 €	9.852,53 €
Holzbunge	3.689,78 €	4.217,18 €	4.744,58 €	5.271,98 €	5.799,38 €
Klein Wittensee	2.130,29 €	2.434,78 €	2.739,27 €	3.043,77 €	3.348,26 €
Neu Duvenstedt	1.192,55 €	1.363,01 €	1.533,47 €	1.703,93 €	1.874,38 €
Sehestedt	8.266,33 €	9.447,88 €	10.629,43 €	11.810,98 €	12.992,52 €
je Einwohner	10,19 €	11,65 €	13,11 €	14,56 €	16,02 €

Hinweis: Eine tarifliche Steigerung der Personalkosten ist nicht enthalten.

Kostenszenario ohne Förderung pro Jahr (ab dem 4. Jahr)

	Szenario A	Szenario B	Szenario C	Szenario D	Szenario E
Ahlefeld-Bistensee	13.548,36 €	15.484,90 €	17.421,44 €	19.357,97 €	21.294,51 €
Brekendorf	26.966,20 €	30.820,62 €	34.675,04 €	38.529,45 €	42.383,87 €
Bünsdorf	16.054,42 €	18.349,16 €	20.643,90 €	22.938,64 €	25.233,38 €
Holzbunge	9.449,92 €	10.800,64 €	12.151,37 €	13.502,09 €	14.852,82 €
Klein Wittensee	5.455,89 €	6.235,73 €	7.015,57 €	7.795,41 €	8.575,25 €
Neu Duvenstedt	3.054,26 €	3.490,82 €	3.927,38 €	4.363,94 €	4.800,50 €
Sehestedt	21.170,95 €	24.197,02 €	27.223,09 €	30.249,16 €	33.275,23 €
je Einwohner	26,10 €	29,84 €	33,57 €	37,30 €	41,03 €

Hinweis: Eine tarifvertragliche Steigerung der Personalkosten ist nicht enthalten.

Im Auftrag

Kremeike

**Auszug aus der öffentlichen Niederschrift
über die Sitzung des Gemeindeausschusses der Gemeinde
Bünsdorf
am Montag, 2. September 2024**

**TOP 7. Grundsatzbeschluss über die Umsetzung des Projekts „Dorfhilfe“
Vorlagen-Nr. 06/2024/020**

Vorsitzender Fedder übergibt das Wort an BGM Schulz.

BGM Schulz erläutert den Sachverhalt und beantwortet aufkommende Fragen. Er stellt klar, dass die Gemeinde mit diesem Beschluss eine Schmerzgrenze für das Projekt festlegt. Detailfragen zur konkreten Ausgestaltung des Projekts (Dienstvorgesetzter, Ablauf etc.) können erst besprochen werden, sofern jede Gemeinde einen Grundsatzbeschluss gefasst hat.

Beschluss:

Der Gemeindeausschuss empfiehlt, das Projekt „Dorfhilfe“ vorbehaltlich der Gewährung der Förderung

- in den ersten drei Jahren mit Förderung zu maximalen jährlichen Kosten von [~~Nichtzutreffendes streichen~~ Szenario | ~~A 6.268,55 €~~ | B 7.164,54 € | ~~C 8.060,54 €~~ | ~~D 8.956,54 €~~ | ~~E 9.852,53 €~~] sowie
- ab dem vierten Jahr ohne Förderung zu maximalen jährlichen Kosten von [~~Nicht-zutreffendes streichen~~ Szenario | ~~A 16.054,42 €~~ | B 18.349,16 € | ~~C 20.643,90 €~~ | ~~D 22.938,64 €~~ | ~~E 25.233,38 €~~]

umzusetzen.

Da die Projektkosten erst dann im Detail ermittelt werden können, wenn feststeht, wie viele Gemeinden im Projekt mitwirken, ist zunächst der vorliegenden Grundsatzbeschluss zu fassen. Der Beschluss über Bereitstellung der Kofinanzierung bzw. der Haushaltsmittel wird zu einem späteren Zeitpunkt gefasst. Die oben festgelegten maximalen Kosten werden jedoch nicht überschritten. Jede Gemeinde wird sodann den gleichen Betrag je Einwohner zahlen.

Gemeindeausschuss empfiehlt, neben dem Bürgermeister folgende Person für die Steuerungsgruppe „Dorfhilfe“ zu benennen: GV Britta Holzhäuser.

Abstimmungsergebnis:

7	Jastimmen	0	Neinstimmen	0	Enthaltungen
----------	------------------	----------	--------------------	----------	---------------------



Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Gemeindeausschuss Bünsdorf	02.09.2024	öffentlich	8.

Teilnahme der antragsstellenden Windkraftfirma an der Einwohnerversammlung hier: Antrag der WLB-Fraktion

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindeausschuss stimmt dem Antrag der WLB-Fraktion zu / nicht zu.

Sachverhalt:

Die WLB-Fraktion hat mit Datum vom 01.08.2024 folgenden Antrag eingereicht:

„Hallo Thorsten,

wir haben in der Fraktion noch einmal über die Einwohnerversammlung gesprochen und hatten auch wegen der Frage einer möglichen Windkraftanlage Kontakt zum Ministerium aufgenommen.

Für einen Antrag, wie die Windkraftfirma ihn gestellt hat, gibt es so gar keine Rechtsgrundlage. Er kann voraussichtlich nur als Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gewertet werden, so dass er uns als Gemeinde konkret nicht betrifft.

Aus diesem Grunde sollte die Firma bei der Einwohnerversammlung auch außen vor bleiben und nicht eingeladen werden. Die Einwohner der Gemeinde sollen ohne Einfluss Dritter über die Frage der Windkraft sprechen können.

Es geht in der Einwohnerversammlung nicht darum, eine Werbeveranstaltung anzuhören sondern um objektive rechtliche Information der Sachlage sowie ein Stimmungsbild in der Bevölkerung.

Das sollte in der Einwohnerversammlung ohne Dritte erfolgen.

Ich finde es schade, dass in der Gemeindevertretersitzung nicht bessere Aufklärungsarbeit zu dem vorgelegten Antrag erfolgt ist, so dass die Beteiligten sich selbständig um die Rechtsgrundlagen bemühen mussten.

Wir als Fraktion beantragen deshalb, dass die Firma ITerraWind GmbH & Co. KG nicht zu der Einwohnerversammlung geladen wird. Ich bitte das im Zweifel im Umlaufverfahren abstimmen zu lasse.

Viele Grüße

*Britta Holzhäuser
Elke Kuhr
Sabine Aloe
Carsten Sieh Petersen
(als Fraktion)*

Ernst Willhoeft als bürgerliches Mitglied unterstützt den Antrag ebenfalls“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Im Auftrag

Lisanne Backen

**Auszug aus der öffentlichen Niederschrift
über die Sitzung des Gemeindefausschusses der Gemeinde
Bünsdorf
am Montag, 2. September 2024**

**TOP 8. Teilnahme der antragsstellenden Windkraftfirma an der
Einwohnerversammlung
hier: Antrag der WLB-Fraktion
Vorlagen-Nr. 06/2024/021**

Vorsitzender Fedder übergibt das Wort an GV Holzhäuser aus der WLB-Fraktion.

GV Holzhäuser verliest den Antrag. Die antragsstellende Fraktion kritisiert die Wertung als förmlichen Antrag zur Tagesordnung.

BGM Schulz erläutert den Sachverhalt. Eine Diskussion über das Thema entsteht. Innerhalb des Ausschusses besteht Konsens darüber, dass die Einwohnerversammlung keine Werbeveranstaltung werden soll. Dennoch sollte in der Einwohnerversammlung ein rechtlich sicherer Rahmen zur Thematik sichergestellt werden.

Herr Wulf vom Amt Hüttener Berge wird bei der Einwohnerversammlung anwesend sein.

Beschluss:

Der Gemeindefausschuss stimmt dem Antrag der WLB-Fraktion zu.

Abstimmungsergebnis:

6	Jastimmen	1	Neinstimmen	0	Enthaltungen
----------	------------------	----------	--------------------	----------	---------------------



Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Gemeindeausschuss Bünsdorf	02.09.2024	öffentlich	9.
Gemeindevertretung Bünsdorf	30.09.2024	öffentlich	10.a.

Auswertung der Online-Befragung zum Neubaugebiet „Auenland“

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung / Die Gemeindevertretung beschließt die Ergebnisse der online-Befragung an das beauftragte Planungsbüro weiterzugeben und bei der weiteren Ausarbeitung / Konkretisierung des Bebauungskonzeptes zu berücksichtigen.

Sachverhalt:

Die Gemeinde befindet sich im Bauleitverfahren zur Aufstellung des B-Plans Nr. 4 für den Bereich "südlich der Straße Aukamp, östlich der Straße Aublick und nördlich der Schirnaer Au" Gemeinde Bünsdorf.

Ziel ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohnbaugebietes.

In diesem Zusammenhang wurde eine online-Befragung der potenziellen Baugrundstücksinteressenten zum geplanten Neubaugebiet durchgeführt, um eine Rückmeldung zu der Nachfragesituation und einzelnen Flächen – bzw. Bebauungswünschen zu erhalten. Die Auswertung der online-Befragung ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Die Ergebnisse der Befragung sollten bei der weiteren Konkretisierung des Bebauungskonzeptes des B-Plans Nr. 4 möglichst berücksichtigt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die online-Befragung sind keine Kosten entstanden.

Im Auftrag

Wulf

Gemeinde Bünsdorf

Auswertung der Online-Befragung zum Neubaugebiet „Auenland“

Anzahl der Rückmeldungen: **42 Personen**

Haben Sie weiteres Interesse an einem Baugrundstück in unserem Neubaugebiet "Auenland"?

Antworten:

kein Interesse	3 Personen (davon 2 x Bünsdorf)
weiterhin Interesse	39 Personen

Bezug für weitere Antworten nur für weiterhin interessierte Personen! **39 Personen**

Wohnorte der Personen mit weiterem Interesse

Einfache Nennung

Barkelsby | Bonn | Borgstedt | Eckernförde | Fockbek | Gettorf | Goosefeld | Hohn | Holtsee
Holzbunge | Husum | Klein Wittensee | Laboe | Nienburg | Osdorf | Owschlag | Rendsburg | Rickert
Schacht-Audorf

Mehrfache Nennung

Büdelndorf	2 Personen
Bünsdorf	5 Personen
Hamburg	4 Personen
Kiel	7 Personen
Schülp	2 Personen

Frage zum Familienstand?

verheiratet	24 Personen (62 %)
eheähnlich	10 Personen (25 %)
ledig	5 Personen (13 %)

Frage zum Alter?

20 bis 30 Jahre	7 Personen (18 %)
30 bis 40 Jahre	16 Personen (41 %)
40 bis 50 Jahre	7 Personen (18 %)
50 bis 60 Jahre	6 Personen (15 %)
Über 60 Jahre	3 Personen (8 %)

Anzahl der Kinder im Haushalt?

Kein Kind	19 Personen (49 %)
1 Kind	11 Personen (28 %)
2 Kinder	5 Personen (13 %)
3 Kinder	4 Personen (10 %)

Alter der Kinder von den 1 Kind-Haushalten? (11 Antworten)

Kindergartenalter unter 3 Jahre	6 Personen (55 %)
Kindergartenalter über 3 Jahre	2 Personen (18 %)
Im Grundschulalter	0 Personen (0 %)
Im Alter weitergehender Schulen	3 Personen (27 %)

Gemeinde Bünsdorf

Auswertung der Online-Befragung zum Neubaugebiet „Auenland“

Alter der Kinder von den 2 Kind-Haushalten? (5 Antworten)

Kindergartenalter unter 3 Jahre	1 Personen (20 %)
Kindergartenalter unter und über 3 Jahre	1 Person (20 %)
Im Grundschulalter	1 Person (20 %)
Im Kindergarten unter 3 Jahr und Grundschulalter	2 Personen (40 %)

Alter der Kinder von den 3 Kind-Haushalten? (4 Antworten)

Kindergartenalter unter und über 3 Jahre	1 Person (25 %)
Kindergartenalter unter 3 Jahre / über 3 / weiterführende Schule	1 Person (25 %)
Grundschulalter / weiterführende Schule	1 Person (25 %)
Kindergartenalter über 3 Jahre / Grundschule / weiterführende Schule	1 Person (25 %)

Ich habe Interesse an einem Grundstück mit einer Größe von?

Bis 400 m ²	1 Person (2,5 %)
Bis 500 m ²	3 Personen (7,5 %)
Bis 600 m ²	3 Personen (7,5 %)
Bis 700 m ²	5 Personen (13 %)
Bis 800 m ²	12 Personen (31 %)
Bis 900 m ²	3 Personen (7,5 %)
Bis 1.000 m ²	10 Personen (26 %)
Über 1.000 m ²	2 Personen (5 %)

Ich habe Interesse an folgendem Wohntyp?

Barrierefreies Wohnen	6 Personen (15 %)
Einfamilienhaus / Mehrgenerationen	3 Personen (7,5 %)
Einfamilienhaus	17 Personen (44 %)
Doppelhaushälfte	10 Personen (26 %)
Mehrfamilien mit Mietwohnungen	3 Personen (7,5 %)

Ich möchte das Haus bauen, um es?

Selbst zu bewohnen	33 Personen (85 %)
Zu vermieten	5 Personen (13 %)
Als Ferienhaus zu nutzen	1 Person (2 %)

Ich plane eine bewohnbare Fläche in eine Größe von xxx Quadratmetern zu bauen (bitte nur angeben, wenn kein Mehrfamilienhaus geplant wird)

Keine Angabe	4 Personen
Bis 90 m ²	1 Person (3 %)
Bis 120 m ²	7 Personen (20 %)
Bis 150 m ²	18 Personen (51 %)
Bis 200 m ²	8 Personen (23 %)
Über 200 m ²	1 Personen (3 %)

**Auszug aus der öffentlichen Niederschrift
über die Sitzung des Gemeindevausschusses der Gemeinde
Bünsdorf
am Montag, 2. September 2024**

**TOP 9. Auswertung der Online-Befragung zum Neubaugebiet „Auenland“
Vorlagen-Nr. 06/2024/023**

Vorsitzender Fedder erläutert den Sachverhalt. An dieser Stelle dankt er BGM Schulz für die Auswertung der Befragung.

Es werden Fragen zur Umfrage beantwortet.

Beschluss:

Der Ausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Ergebnisse der online-Befragung an das beauftragte Planungsbüro weiterzugeben und bei der weiteren Ausarbeitung / Konkretisierung des Bebauungskonzeptes zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

4	Jastimmen	0	Neinstimmen	3	Enthaltungen
----------	------------------	----------	--------------------	----------	---------------------



Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Gemeindeausschuss Bünsdorf	02.09.2024	öffentlich	10.a.
Gemeindevertretung Bünsdorf	30.09.2024	öffentlich	

Beschaffung eines Rollwagens für die Tragkraftspritze

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindeausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, einen rollbaren Wagen zum Transport der vorhandenen Tragkraftspritze (TS) zu beschaffen. Der Bürgermeister wird ermächtigt den Auftrag zur Herstellung des Rollwagen laut vorliegendem Angebot in Höhe von 2.975,00 € zu erteilen. Die erforderlichen Mittel werden über einen Nachtrag bereit gestellt.

Sachverhalt:

Die Feuerwehr Bünsdorf benötigt zur Herstellung der Wasserversorgung eine Tragkraftspritze, um Seewasser fördern zu können. Nach Aussage der Feuerwehr soll eine festverbaute Pumpe am See viel wartungsintensiver und kostenintensiver sein. Aus diesem Grund befürwortet die Feuerwehr die Nutzung der vorhanden TS. Um diese TS aber möglichst schnell und einfach transportieren zu können, wird dafür ein Rollwagen benötigt.

Es liegt bereits ein Angebot ein örtlichen Firma in Höhe von 2.975,00 € vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Auftrag

Michaelis

**Auszug aus der öffentlichen Niederschrift
über die Sitzung des Gemeindefusschusses der Gemeinde
Bünsdorf
am Montag, 2. September 2024**

TOP 10.a. Beschaffung Rollwagen
Vorlagen-Nr. 06/2024/022

Vorsitzender Fedder führt in die Thematik ein und beantwortet gemeinsam mit GV Jürgen Kuhr aufkommende Fragen zur Thematik.

Weiterhin wurde angeregt ein Vergleichsangebot einzuholen.

Beschluss:

Der Gemeindefusschuss empfiehlt, einen rollbaren Wagen zum Transport der vorhandenen Tragkraftspritze (TS) zu beschaffen. Der Bürgermeister wird ermächtigt den Auftrag zur Herstellung des Rollwagens laut vorliegendem Angebot in Höhe von 2.975,00 € zu erteilen. Die erforderlichen Mittel werden über einen Nachtrag bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis:

7	Jastimmen	0	Neinstimmen	0	Enthaltungen
----------	------------------	----------	--------------------	----------	---------------------



Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Gemeindeausschuss Bünsdorf	02.09.2024	öffentlich	10.d.
Gemeindevertretung Bünsdorf	30.09.2024	öffentlich	

Kostenübernahme für die Wiedererteilung der Klasse C Fahrerlaubnis

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindeausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt 2.000,00 € in den Haushalt zusätzlich aufzunehmen, damit Kameraden die erforderliche Nachschulung zu Wiedererlangung der Klasse C Fahrerlaubnis durchführen können.

Sachverhalt:

Für die Sicherstellung des Brandschutzes benötigt die Feuerwehr Kameradinnen und Kameraden, die über die notwendige Klasse C Fahrerlaubnis verfügen, um das Feuerwehrfahrzeug fahren zu dürfen.

Es gibt Kameraden, die bereits in der Vergangenheit den Klasse C Führerschein erworben haben. Der Führerschein ist grundsätzlich zeitlich begrenzt, entweder auf Grund des Ausstellungsdatums oder der Erreichung einer Altersgrenze.

Für die Wiedererteilung ist eine Nachschulung erforderlich. Diese kostet jeweils zwischen 800 – 1000 € pro Nachschulungsteilnehmer.

Es erscheint sinnvoll seitens der Feuerwehr, denjenigen Kameraden die Wiedererteilung des Führscheins zu ermöglichen, die an mindestens 50 % der Ausbildungsdienste teilgenommen haben. Auf Grund der häufigen Teilnahme an Diensten ist sichergestellt, dass man ausreichend Kenntnisse im Zusammenhang mit dem Fahrzeug erworben hat, um dieses sicher bei Übungen und Einsatzfahrten bewegen zu können.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Nachschulung der entsprechenden Feuerwehrmitglieder ist mit Kosten von ca. 2.000 € zu rechnen. Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen aktuell im Haushalt nicht zur Verfügung und müssen über den Nachtragshaushalt bereitgestellt werden.

Im Auftrag
Michaelis

**Auszug aus der öffentlichen Niederschrift
über die Sitzung des Gemeindevausschusses der Gemeinde
Bünsdorf
am Montag, 2. September 2024**

**TOP 10.b. Kostenübernahme für die Wiedererteilung der Klasse C
Fahrerlaubnis**
Vorlagen-Nr. 06/2024/024

Der Vorsitzende erläutert die Thematik und beantwortet Fragen.

Es entsteht eine kurze Diskussion über das Thema. Es wird angemerkt, dass sich die Kosten innerhalb des Budgets bewegen sollten.

Beschluss:

Der Gemeindevausschuss empfiehlt die Nachschulungen zur Wiedererlangungen der Führerscheinklasse C im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

5	Jastimmen	0	Neinstimmen	2	Enthaltungen
----------	------------------	----------	--------------------	----------	---------------------

**Auszug aus der öffentlichen Niederschrift
über die Sitzung des Gemeindefausschusses der Gemeinde
Bünsdorf
am Montag, 2. September 2024**

TOP 10.c. Slipstelle

Es wird das Wort an ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr übergeben.

Es wird berichtet, dass versuchsweise ein Gitterrost eingelassen wurde. Dadurch gibt es aktuell keine Probleme. Sofern sich etwas ändert, wendet sich die Feuerwehr an die Gemeinde.

**Auszug aus der öffentlichen Niederschrift
über die Sitzung des Gemeindeausschusses der Gemeinde
Bünsdorf
am Montag, 2. September 2024**

TOP 11. Nutzung und Überwachung Seewiese und Grillplatz

Es wird das Wort an den BGM übergeben, welcher den Sachverhalt erläutert und aufkommende Fragen beantwortet.

Die Überlegung die Seewiese mit Videokameras oder Attrappen auszustatten, wird datenschutzrechtlich nicht umsetzbar sein, da eine entsprechende Rechtsgrundlage für eine solche Installation fehlt.

Als alternative Lösungsvorschläge werden seitens der Ausschussmitglieder ein Objektschützer oder die kostenpflichtige Nutzung der Toiletten vorgeschlagen. BGM Schulz berichtet hierzu über den Zustand der Toiletten (keine Nutzung von Mülleimern, Hygienebeuteln etc.).

In diesem Zuge wird auch angeregt die Gebührensatzung anzupassen. Die Amtsverwaltung wird gebeten eine Erhöhung der Gebühren für Nicht-Bünsdorfer sowie die Festsetzung einer Art Strafgebühr bzw. eines Ordnungsgeldes zu überprüfen. Das Thema soll auf der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung beraten werden.

**Auszug aus der öffentlichen Niederschrift
über die Sitzung des Gemeindefausschusses der Gemeinde
Bünsdorf
am Montag, 2. September 2024**

TOP 12. Aufnahme von Hinweisen durch Einwohnerinnen und Einwohner

Es liegen keine Hinweise vor.